

Aktenzeichen:

3_RK_63/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Sozialrechtsstreit

Verkündet

am 26. Oktober 1962

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1.)
- 2.)
- 3.)
- 4.)

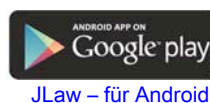
hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Oktober 1962, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter R i c h t e r
als Vorsitzender,
die Bundesrichter Dr. S c h r a f t
und Dr. L a n g k e i t
sowie Bundessozialrichter Dr. F e t z e r
und Bundessozialrichterin S k o w r o n e k

für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 1958 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat der Beklagten und den Beigeladenen A--- und F--- die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beigeladenen Eduard A--- und Wilhelmine F--- in ihrer Eigenschaft als sogenannte "Ortsbeauftragte" der beklagten Lech-Elektizitätswerke AG (LEW) eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben.

Die Beigeladenen A--- und F--- sind für die beklagten LEW in der Stadt M--- tätig. Ihrer Tätigkeit liegt folgende schriftliche Vereinbarung zugrunde:

"§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die LEW übertragen mit Wirkung vom 1.11.1949 der (dem) Beauftragten den Geldeinzug, die Zählerablesung und die Wahrung ihrer sonstigen, nachstehend näher umschriebenen Interessen in der

Gemeinde M--- Bezirk 4, ...

§ 2 Geldeinzug und Zählerablesen

Die (Der) Beauftragte übernimmt gegen eine Vergütung von eineinhalb Prozent der monatlich zu kassierenden Stromrechnungsbeträge die Einhebung der an die LEW geschuldeten Beträge und die Ablesung der Zähler an den von den LEW zu bestimmenden Terminen. Sie (Er) trägt für die ordnungsgemäße Erledigung dieser Arbeiten die volle Verantwortung. Für die Abrechnung mit den LEW gelten die von diesen monatlich bei Übersendung der Quittungen gegebenen Anweisungen.

- 3 -



- 3 -

Die (Der) Beauftragte ist nur auf Grund der von den LEW übersandten und von diesen ausgestellten Quittungen berechtigt, Geld für die LEW einzuhoben oder einzunehmen. Die Abänderung von Quittungen ist nicht gestattet. Vom Empfang der eingehobenen Gelder bis zu ihrer Ablieferung an die LEW trägt sie (er) die Gefahr und hat jede Fahrlässigkeit zu vertreten.

Ferner übernimmt sie (er) die Verteilung geschäftlicher Mitteilungen und Drucksachen an die Abnehmer.

§ 3 Materiallager

Die Stromabnehmer sollen im Bedarfsfall mit den zur Aufrechterhaltung des Betriebes einer elektrischen Anlage in erster Linie nötigen Materialien, wie Glühlampen, Sicherungspatronen und dergleichen durch die Beauftragte (den Beauftragten) versorgt werden können; es ist deshalb erwünscht, daß die (der) Beauftragte zu diesem Zweck die genannten Materialien für die Stromabnehmer vorrätig hält.

§ 4 Verhalten bei Störungen

Bei Störungen im Netz, d.h. wenn mehrere Anlagen gleichzeitig stromlos werden, hat die (der) Beauftragte sofort nach Erhalt der Kenntnis den zuständigen Monteur am Platz zu verständigen. Ist die Störung in angemessener Frist nicht behoben, so ist hiervon telefonisch der zuständigen Betriebsbezirksstelle der LEW Meldung zu machen. Es wird erwartet, daß diesem Teil der Aufgaben besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird und zur schnellsten Beseitigung von Betriebsstörungen durch sofortige Mitteilung an die zuständige Stelle beigetragen wird. Notwendige Barauslagen werden gegen genauen schriftlichen Nachweis ersetzt.

§ 5 Allgemeine Pflichten

Die (Der) Beauftragte verpflichtet sich, ausschließlich und stets die Interessen der LEW wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was diese schädigen könnte. Die (Der) Beauftragte hat den LEW von allen bedeutsamen, die LEW berührenden Vorkommnissen in seinem Bezirk alsbald Kenntnis zu geben.

Rechtsverbindliche Mitteilungen und Erklärungen an die LEW darf sie (er) nicht entgegennehmen, vielmehr ist in solchen Fällen unmittelbar an die LEW zu verweisen.

- 4 -



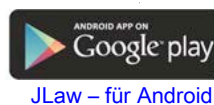
§ 6 Vertragskündigung

Diese Vereinbarung kann beiderseits zum Schluß eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief bis spätestens 15. ds.Mts. zu erfolgen.

Die LEW sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Interessen der LEW oder aus sonstigen wichtigen Gründen das Abkommen fristlos zu lösen."

Der Beigeladene A----- benötigt für das Zählerablesen ca. dreieinhalb Tage und für das Einheben der Stromrechnungen etwa vier einhalb Tage im Monat. Die Beigeladene P----- erledigt diese Arbeiten in ihrem Bezirk in vier bzw. sechs Tagen. Daneben führen die beiden Beigeladenen noch ein kleines Lager von Glühlampen, Sicherungspatronen und ähnlichen kleineren Elektroartikeln, die sie im Bedarfsfalle an die Stromabnehmer verkaufen. Der Beigeladene A----- erzielt als Ortsbeauftragter monatlich ein Durchschnittseinkommen von 190,-- DM, die Beigeladene P----- ein solches von 225,-- DM. Dazu verdient A----- als Kassierer einer Versicherung monatlich 8,-- bis 10,-- DM; die Beigeladene P----- bezieht noch eine Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Die klagende Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) nahm beide Beigeladenen als versicherungspflichtig in Anspruch und beantragte, als die LEW die Anmeldung unterließ, am 27. Februar 1952 beim Städtischen Versicherungsamt (VA) Memmingen festzustellen, daß beide Beigeladenen versicherungspflichtig seien. Das VA gab diesem Antrag mit Beschluß vom 24. September 1953 statt: es entschied, daß der Beigeladene A----- kranken- und invalidenversicherungspflichtig, die Beigeladene P----- kranken- invaliden- und arbeitslosenversicherungspflichtig seien. Mit der Beschwerde gegen diesen Beschluß, die nach § 215 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) Augsburg überging, machte die Beklagte geltend, die Beigeladenen stünden in keinem versicherungspflichtigen Beschäfti-



- 5 -

gungsverhältnis. Für ihre Selbständigkeit spreche vor allem, daß sie sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch dritte Personen vertreten lassen und elektrische Geräte umsetzen könnten.

Das SG Augsburg betrachtete die LEW als Klägerin und die AOK Memmingen als Beklagte. Es hob durch Urteil vom 22. September 1955 den Beschluß des VA vom 24. September 1953 insoweit auf, als die Beigeladene P----- für arbeitslosenversicherungspflichtig erklärt worden war, und wies im übrigen die Klage ab: Bei den Ortsbeauftragten handele es sich um Hilfspersonen der Beklagten, deren Tätigkeit in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der eines Arbeiters gleichzuachten sei. Eine Arbeit, die sich hauptsächlich aus mechanischen Verrichtungen zusammensetze, durch Anweisungen des Arbeitgebers in Gang gehalten werde und nicht ausbaufähig sei, könne nicht als selbständige Tätigkeit angesehen werden.

Gegen dieses Urteil legten die Beklagte und die Beigeladenen A----- und P----- Berufung ein. Sie trugen im wesentlichen vor, daß die Ortsbeauftragten Zeit, Art, Ort und Umfang ihrer Arbeit selbst bestimmen könnten. Sie seien zwar der Beklagten für die ordnungsgemäße Erledigung der übernommenen Aufgaben verantwortlich, nicht aber an deren Weisungen gebunden. Von einer Eingliederung in den Betrieb der LEW könne bei den Ortsbeauftragten - im Gegensatz zu den festangestellten und hauptberuflich beschäftigten Zählerablesern kommunaler Versorgungsbetriebe - nicht gesprochen werden, zumal sie den Arbeitsraum und das Material für die zu erledigenden schriftlichen Arbeiten selbst stellen müßten. Die Beigeladenen besorgten selbständige Geschäfte der Beklagten, sie seien auch beim Gewerbeamt als selbständige Gewerbetreibende gemeldet. Eine Anmeldung zur Krankenkasse habe bisher keiner der 600 Ortsbeauftragten verlangt, die in den letzten Jahrzehnten für die LEW tätig gewesen seien. Im Berufungsverfahren beantragte die Beklagte, das Urteil des SG sowie den Bescheid des Städtischen Versicherungsamts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 6 -

Die klagende AOK beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Das Landessozialgericht (LSG) wies unter Aufhebung des Urteils des SG vom 22. September 1955 und des Beschlusses des VA vom 24. September 1953 die Klage ab und ließ die Revision zu (Urteil vom 25. Juni 1958). Das LSG ging davon aus, daß es sich um eine Feststellungsklage im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG handele. Das Verfahren sei nach § 405 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch den Antrag der Kasse beim VA eingeleitet worden, die Versicherungspflicht der beiden Beigeladenen festzustellen. Nach Übergang des Rechtsstreits auf das SG Augsburg beurteile sich die Prozeßstellung der ursprünglich am Verfahren Beteiligten danach, welche Parteirolle sie in dem Rechtsstreit hätten, wenn er unter Geltung des SGG anhängig gemacht worden wäre. Klägerin sei daher nicht - wie das SG angenommen hat - die LEW, sondern die AOK Memmingen. In sachlicher Hinsicht führte das LSG aus: Es komme entscheidend darauf an, inwieweit die beiden Beigeladenen von der Beklagten persönlich abhängig seien. Die Beigeladenen hätten nach § 2 der schriftlichen Vereinbarungen zwar das Ablesen der Zähler und das Einheben der geschuldeten Beträge an den von der Beklagten zu bestimmenden Terminen übernommen, sie hätten bei der Abrechnung mit der Beklagten auch die von dieser monatlich mit den Quittungen gegebenen Anweisungen zu beachten. Diese Merkmale reichten jedoch nicht aus, die Tätigkeit der Beigeladenen insgesamt als unselbständig zu bewerten. Durch die Regelung in § 2 der Vereinbarung solle vor allem sichergestellt werden, daß die monatlichen Stromrechnungen fristgerecht gezahlt würden und die kassierten Beträge rechtzeitig bei der Beklagten eingingen. Bei der Ausführung der Arbeiten, die zur Herbeiführung dieses Erfolgs notwendig seien und die ihre Arbeitskraft und Arbeitszeit hauptsächlich in Anspruch nähmen (Zählerablesen und Einheben der Gelder in den einzelnen Haushaltungen), seien die Ortsbeauftragten frei. Vor allem sei es ihrer eigenen Entscheidung vorbehalten, wie sie ihre Arbeitskraft einsetzten und ihre Arbeitszeit einteilten, ob sie wäh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

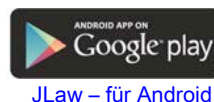


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

rend der einzelnen Abrechnungszeiten gleichmäßig durcharbeiteten oder ob sie ihre Tätigkeit auf einzelne Tage im Monat konzentrierten. Ebenso sei es ihnen freigestellt, zu welcher Tageszeit und in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Stromabnehmer aufsuchten. Ähnliches gelte für die Verteilung der schriftlichen Mitteilungen und Drucksachen der LEW. Für die Selbständigkeit der beiden Beigeladenen sprächen noch weitere Merkmale, die zwar auch bei abhängigen Beschäftigungsverhältnissen vorliegen könnten, im allgemeinen aber mehr den selbständig Erwerbstätigen eigentümlich seien. Die Ortsbeauftragten seien nämlich nicht verpflichtet, persönlich die Zähler abzulesen und die Gelder einzuheben, sondern könnten sich hierbei nach eigenem Gutdünken durch dritte Personen vertreten lassen. Die Beigeladenen erhielten ferner kein von vornherein fest bestimmtes Gehalt, sondern eine Vergütung von 1 1/2 % der monatlich zu kassierenden Rechnungsbeträge, die in ihrer Höhe schwankten. Die Beigeladenen trügen weiter ein eigenes Geschäftsrisiko, weil sie bei Verlust der eingehobenen Gelder bis zur Ablieferung an die LEW hafteten. In diesem Sinne seien auch die allgemeinen Hinweise in der schriftlichen Vereinbarung zu verstehen, wonach die Ortsbeauftragten die Interessen der Beklagten wahren müßten, ähnlich wie dies in § 86 des Handelsgesetzbuches (HGB) für selbständige Handelsagenten vorgeschrieben sei, und daß sie für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Arbeiten die volle Verantwortung trügen. Einer besonderen Herausstellung dieser Gesichtspunkte hätte es nicht bedurft, wenn die Ortsbeauftragten bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht weitgehend selbständig hätten handeln können. Ferner deute das Fehlen eines Urlaubsanspruchs darauf hin, daß es sich bei den Ortsbeauftragten der LEW um keine (typischen) Arbeitnehmer handele. Diese hätten auch die Möglichkeit, durch Werbung und durch Verkauf elektrischer Artikel ihre Einkünfte zu verbessern.

Die AOK hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt und beantragt,
das Urteil des LSG aufzuheben.



Zur Begründung der Revision trägt sie vor: Das LSG habe § 165 RVO Abs. 1 Nr. 1 idF der Ersten Vereinfachungsverordnung (1. VereinfVO) vom 17. März 1945 und § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO nF verletzt. Es sei zwar zutreffend davon ausgegangen, daß die Frage, ob im Einzelfall ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Gewerbetätigkeit vorliege, nach den tatsächlichen Umständen zu beurteilen sei; es habe aber den von ihm festgestellten Sachverhalt nicht zutreffend gewürdigt. Bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Pflicht, die Stromgelder einzuheben und die Zähler an den von den LEW zu bestimmenden Terminen abzulesen, seien die Beigeladenen an Weisungen gebunden. Deshalb sei es unerheblich, ob diese Weisungen letztlich dem Zweck dienten, daß die Beklagte rechtzeitig in den Besitz der Stromgelder gelange. Selbst wenn den Beigeladenen für das Einkassieren und das Ablesen ein längerer Zeitraum zur Verfügung stehe, als sie tatsächlich benötigten, so ändere dies nichts an der zeitlichen Bindung, weil sie die ihnen übertragenen Arbeiten innerhalb der festgesetzten Frist zu erledigen hätten. Tatsächlich werde den Ortsbeauftragten bei der Zustellung der Stromgeldrechnungen ein bestimmter Termin angegeben, bis zu dem die einkassierten Beträge überwiesen werden müßten. Daß die Ortsbeauftragten monatlich nur bis zu zehn Tagen für die Beklagte tätig seien, spreche nicht gegen das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Das LSG habe sich in der Urteilsbegründung auch nicht mit der den Ortsbeauftragten nach § 4 der schriftlichen Vereinbarung obliegenden Verpflichtung befaßt, aus der sich ergebe, daß diese auch in der Zwischenzeit regelmäßig den LEW zur Verfügung stünden. Wenn ein Stromabnehmer seine Wohnung aufgebe und verziehe, hätten die Beigeladenen die Zähler am letzten Tage des Mietverhältnisses abzulesen, den Stromverbrauch festzustellen und, falls der Stromabnehmer aus dem Bereich des Ortsbeauftragten verziehe, den angefallenen Strompreis sofort zu berechnen und zu kassieren. Ferner hätten sie zu Beginn eines neuen Mietverhältnisses den Zählerstand festzustellen, damit eine ordnungsmäßige Stromgeldverrechnung für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

die Zukunft stattfinden könne. Dieses in der schriftlichen Vereinbarung nicht besonders erwähnte Aufgabengebiet zeige, daß die Beigeladenen auch in diesen Fällen außerhalb der Zeit, in der sie normalerweise die Zähler ablesen und Stromgeld kassieren müßten, den LEW zur Verfügung zu stehen hätten. Auch dies deute auf ihre persönliche Abhängigkeit von der Beklagten hin.

Die Beklagte und die Beigeladenen A- und B- beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) hat sich dem Antrag der klagenden Kasse angeschlossen, während die beige-ladene Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-versicherung (BfArb) keine Anträge gestellt hat.

II.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und rechtzeitig begründet worden.

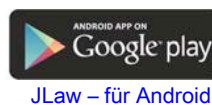
Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der von der AOK nach § 405 RVO beim Versicherungsamt eingeleitete Streit über die Versicherungspflicht oder -freiheit der Beigeladenen A- und B- nach Inkrafttreten des SGG auf das SG übergegangen ist (§ 215 Abs. 2 SGG) und daß es sich um eine Feststellungsklage im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG handelt. Das LSG hat auch zu Recht die AOK als Klägerin angesehen (BSG 3, 30, 34 f).

Die Entscheidung darüber, ob die beiden Beigeladenen in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind, hängt davon ab, ob sie eine selbständige Tätigkeit verrichten oder ob sie als Arbeitnehmer der beklagten LEW anzusehen sind (§ 165 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 1226 Abs. 1 RVO - beide idF der 1. VereinfVO vom 17.3.1945 - RGB1 I

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

41). In der Rentenversicherung der Arbeiter richtet sich die Versicherungspflicht seit dem 1. März 1957 nach § 1227 Abs. 1 Nr. 1 RVO idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Die Versicherungspflicht setzt nach den angeführten Vorschriften ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis voraus.

Wesentliches Merkmal für das Vorliegen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses ist die persönliche Abhängigkeit (vgl. BSG 13, 130, 132 - mit weiterer Angabe früherer Entscheidungen des erkennenden Senats - = SozR RVO § 165 Bl. Aa 20 Nr. 20; BSG 13, 196, 201 = SozR AVG § 1 aF Bl. Aa 2 Nr. 5; BSG 15, 65, 69 = SozR RVO § 165 Bl. Aa 26 Nr. 26; BSG 16, 98, 101 f = SozR RVO § 165 Bl. Aa 30 Nr. 29; ferner SozR RVO § 165 Bl. Aa 27 Nr. 27, Bl. Aa 29 Nr. 28 und Bl. Aa 33 Nr. 30). Die persönliche Abhängigkeit äußert sich vornehmlich in der Eingliederung in einen Betrieb, womit in aller Regel das Direktionsrecht des Arbeitgebers verbunden ist. Dafür wiederum ist von Bedeutung, ob der Dienstnehmer seine Tätigkeit im wesentlichen frei gestalten kann oder ob er im allgemeinen einem "Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung" umfassenden Weisungsrecht unterliegt (BSG 13, 201 f unter Hinweis auf BGHZ 10, 190). Spricht die Gestaltung der Vertragsbeziehungen im einzelnen teils für die Selbstständigkeit des Dienstnehmers, teils für eine abhängige Beschäftigung, so kommt es, wie auch das LSG mit Recht angenommen hat, entscheidend darauf an, welche Merkmale überwiegen und dem Gesamtbild der Tätigkeit das Gepräge geben.

Nach den Feststellungen des LSG besteht die Hauptaufgabe der Beigeladenen darin, bei den Stromabnehmern die Zähler abzulesen und die der Beklagten geschuldeten Beträge auf Grund der von dieser ausgestellten Quittungen zu kassieren. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Arbeiten, die keine besonderen Kenntnisse voraussetzen. Tätigkeiten dieser Art werden bei den kommunalen Versorgungsbetrieben zwar im allgemeinen von abhängig Beschäftigten ausgeübt, die als hauptberuflich Tätige in den Betrieb eingegliedert, an eine bestimmte Ar-



beitszeit gebunden und bei der Art der Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten den betrieblichen Weisungen unterworfen sind (vgl. BSG 4, 17). Anders verhält es sich jedoch bei den Beigeladenen A und F, die bei der Erfüllung der von ihnen vertraglich übernommenen Aufgaben des Stromablesens und des Kassierens der Stromrechnungen wesentlich freier gestellt sind. Sie benötigen für das Ablesen der Zähler und das Einheben der Stromrechnungen monatlich nicht mehr als acht bis zehn Tage; dabei können sie selbst entscheiden, wie sie ihre Arbeitskraft einsetzen und ihre Arbeitszeit einteilen, ob sie ihre Tätigkeit auf einzelne Tage im Monat konzentrieren oder ob sie während der einzelnen Abrechnungszeiten gleichmäßig durcharbeiten. Es steht ihnen auch frei, zu welcher Tageszeit und in welcher Reihenfolge sie die einzelnen Stromabnehmer aufsuchen, wobei sie sich allerdings in ihrem eigenen Interesse nach den Zeiten richten werden, in denen sie die in ihrem Bezirk wohnenden Stromabnehmer am besten zu Hause antreffen. In der Durchführung dieser Aufgaben, zu denen auch das Verteilen schriftlicher Mitteilungen und Drucksachen an die Abnehmer gehört, unterscheiden sie sich insofern etwa von Zeitungsaussträgern, als diese die ihnen zur Zustellung überlassenen Zeitungen den Beziehern regelmäßig innerhalb kürzester Zeiträume zu überbringen haben und im Rahmen der Organisation des Zeitungsunternehmens im allgemeinen fremdbestimmte Arbeit leisten (vgl. SozR RVO § 165 Bl. Aa 11 Nr. 16). Zwar haben auch die beiden Beigeladenen die von ihnen übernommene Tätigkeit innerhalb bestimmter Zeiträume auszuführen. Diese Fristen sind aber, wie sich aus den Feststellungen des LSG ergibt, so bemessen, daß die Beigeladenen über ihre Zeit im wesentlichen frei verfügen können. Sie haben im Rahmen der mit der Beklagten getroffenen Vereinbarung zwar fremde Interessen zu vertreten und sind bei der Abrechnung der von ihnen kassierten Beträge auch gehalten, die bei Übersendung der Quittungen gegebenen Anweisungen der Beklagten zu beachten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sie ihre Tätigkeit, die sie zeitlich nur in geringem Maße in Anspruch nimmt, im wesentlichen frei gestalten können.



Gegen die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses spricht auch, daß die beiden Beigeladenen neben ihrer Tätigkeit für die LEW andere berufliche Tätigkeiten ausüben dürfen. Das LSG hat bei der Würdigung der hier zu beurteilenden Tätigkeit der Beigeladenen ferner zutreffend berücksichtigt, daß diese nicht verpflichtet sind, die Zähler persönlich abzulesen und die Stromrechnungen persönlich zu kassieren, sondern sich nach ihrem Gutdünken dabei durch dritte Personen vertreten lassen können. Wenn auch die Möglichkeit, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen, mit einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis nicht unvereinbar ist (vgl. SozR RVO § 165 Bl. Aa 29 Nr. 28), so ist dies doch eine verhältnismäßig seltene Ausnahme; es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken, in Fällen der vorliegenden Art, die Befugnis, die vertraglich übernommenen Aufgaben durch dritte Personen wahrnehmen zu lassen, als Merkmal einer selbständigen Tätigkeit zu werten. Das LSG konnte bei seiner rechtlichen Gesamtwürdigung auch die Tatsache, daß die Beigeladenen keine von vornherein feststehenden Bezüge erhalten, daß sich ihre Vergütung vielmehr nach der Höhe der von ihnen monatlich eingekassierten Rechnungsbeträge bemißt, als Ausdruck ihrer persönlichen Selbständigkeit werten.

Das LSG hat der den Beigeladenen nach § 4 der schriftlichen Vereinbarung obliegenden Verpflichtung über das Verhalten bei Störungen im Stromnetz offensichtlich nur eine geringe Bedeutung beigelegt, weil sie die Arbeitskraft der Beigeladenen nur gelegentlich in Anspruch nimmt und nicht etwa ihre ständige Anwesenheit oder Arbeitsbereitschaft erfordert. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, daß sich das LSG in den Gründen seiner Entscheidung mit dieser Aufgabe der Beigeladenen nicht ausdrücklich auseinandergesetzt hat.

Soweit die Revision geltend macht, die Beigeladenen seien verpflichtet, beim Wegzug eines Stromabnehmers aus ihrem Bezirk "am letzten Tage des Mietverhältnisses" den Stromverbrauch zu berechnen und den geschuldeten Betrag zu kassieren sowie beim Zugang eines neuen Stromabnehmers den Zählerstand festzustellen,



handelt es sich um neues Vorbringen, das in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden kann, im übrigen aber auch keine andere Beurteilung rechtfertigen würde.

Es trifft zwar zu, daß aus der Verpflichtung, bis zur Ablieferung der eingehobenen Gelder jede Fahrlässigkeit zu vertreten, nicht auf ein unternehmerisches Risiko der beiden Beigeladenen geschlossen werden kann, wohl aber kann der Umstand, daß die Beigeladenen berechtigt sind, ein eigenes Materiallager zu halten und durch den Verkauf von Glühlampen, Sicherungspatronen und anderen elektrischen Artikeln ihr Einkommen zu erhöhen, als Indiz für ihre persönliche Selbständigkeit betrachtet werden.

Das LSG konnte daher bei der Gesamtbeurteilung des Sachverhalts ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangen, daß die Beigeladenen A- und B- zur Beklagten in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)